Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. U. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 178.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 21 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 30 Brümäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. Nov.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weinm. 1800, über die Entrichtung der für das Jahr 1800 verfallenen Grund- und Bodenzinse — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen, sobald ihnen der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen seyn, die Tage bestimmen, an welchen die Zinspflichtigen in jedem Cantone die dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse zu entrichten haben sollen.
2. Die Bestimmung dieser Tage muß zwischen den 10. Jenner und 10. Hornung 1801 fallen, mit Ausnahme derjenigen Grundzinsposten, deren der §. 5. des Gesetzes vom 6. Okt. Meldung thut.
3. Die Verwaltungskammern werden dafür sorgen, daß die Tabellen über die Frucht- und Wein-Mittelpreise von den Jahren 1795 und 1799 in ihren Cantonen hinlänglich bekannt gemacht werden.
4. Der Finanzminister wird den Verwaltungskammern eine besondere, von dem Vollz. Rath genehmigte Vorschrift übersenden, welche dieselben zu Aufstellung der Verzeichnisse derjenigen Zinspflichtigen, welche nach dem Gesetz vom 29. Okt. um einen längern Termin, oder gar um einen Nachlaß ansuchen, zu befolgen haben werden.
5. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, dem Finanzminister alle 14 Tage einen genauen Bericht über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weinm. einzusenden, und sind hiemit für die ihnen dabey obliegenden Pflichten, besonders verantwortlich erklärt.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedrukt, publizirt und in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths betreffend die Ertheilung des helvet. Bürgerrechts an Fremde.)

Indessen sind diese Ausnahmen mehr als genug, um auf eine wesentliche Lücke im Gesetze aufmerksam zu machen, und über die Folgen derselben Besorgnisse zu erregen. Nach der ehemaligen und noch bestehenden Einrichtung, liegt jeder Gemeinheit von Ortsbürgern die Unterhaltung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder ob: Sobald wie aber helvetische Bürger keiner solchen Gemeinheit angehören, können sie von Rechtenswegen nirgends woher, als vom Staate selbst Hülfe verlangen. Dieß ist bereits der Fall mit einer grossen Anzahl von Naturalisirten, die sich schon unter den ehevorigen Verfassungen ohne Ortsbürgerrecht befanden, und wird auch mit den neuaufgenommenen helvetischen Bürgern der Fall seyn, insofern nicht dagegen zeitige Vorkehrungen getroffen werden. Aus dem Verzeichnisse der lezteren ergiebt es sich, daß die bisherigen Annahmen beynahe ganz allein in Handwerksleuten bestunden; so nothwendig und nützlich nun auch diese Classe von Einwohnern ist, so verschaffen doch ihre Berufsarten gewöhnlich kein solches Auskommen, daß die selbstständige Existenz nicht nur denen die sie ausüben, sondern auch ihren Familien für die Zukunft gesichert würde. Vielmehr ist von dieser Seite, ein Zuwachs von Last vorauszusehen, wodurch der Regierung die Mittel zu allgemeinen und zweckmäßigen Unterstützungsanstalten immer mehr entzogen werden.

Der Vollz. Rath glaubt Euch daher, B. G., vorschlagen zu müssen:

1. Die zufolg dem Gesetze vom 29. Weinm. angenommenen helvetischen Bürger — denn andere können nicht in dieser Eigenschaft anerkannt werden — zur Erwerbung eines Ortsbürgerrechts inner einer bestimmten Zeit anzuhalten, und im Fall der Nichtentsprechung, dieselben ihres Staatsbürgerreches verlustig zu erklären.
2. Den 20jährigen Aufenthalt, welchen die Constitution zum Erwerbungsbedinge für das helvetische Bürgerrecht macht, in Zukunft nur vom Zeitpunkt ihrer Annahme her, berechnen zu lassen, und hiemit die Ertheilung von Bürgerbriefen, ausserordentliche Fälle ausgenommen, für einmal einzustellen.

Durch diese doppelte Verfügung würde sowohl ein in jenem Gesetze begangener Fehler wieder gut gemacht, als auch der natürliche Sinn eines unrichtig ausgelegten Constitutionsartikels, hergestellt, ohne dabey die wirklich angenommenen Bürger, aus einem rechtmässigen Besitze zu verdrängen, oder demjenigen, was unsere künftige Verfassung über diesen Gegenstand bestimmen wird, vorzugreiffen.

Verzeichniß der Fremden die zufolge dem §. 20 der Constitution, und dem Gesetz vom 29. Okt. 1798 in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen worden sind:

Im C. Aargau: 1 Fabrikarbeiter, 1 Notarius, 1 Schneider. Summa 3.

Im C. Baden: 1 Goldschmied, 1 Hufschmied, 1 Knopfmacher, 3 Krämer, 1 Müller, 3 Pfarrer, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Schreiner, 1 Strumpfweber. Summa 14.

Im C. Basel: 4 Bedienten, 1 Buchdrucker, 13 Fabrikarbeiter, 2 Flachmahler, 1 Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glokengiesser, 1 Graveur, 3 Handelsleute, 1 Kunstmahler, 2 Kutscher, 1 Kürschner, 3 Landarbeiter, 1 Messerschmied, 2 Peruquier, 4 Schneider, 4 Schuster, 15 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 1 Steinhauer, 1 Sporrer, 2 Strumpfweber, 1 Taglöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Weißgerber, 1 Wollenweber. Summa 72.

Im C. Bern: 2 Pfister, 1 Fabrikarbeiter, 2 Handelsleute, 1 Landarbeiter, 1 Metzger, 2 Schuster, 1 Schreiner, 3 Strumpfweber. Summa 13.

Im C. Leman: 2 Aerzte, 3 Handelsleute, 1 Hufschmied, 3 Landarbeiter, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Steinhauer. Summa 12.

Im C. Linth: 1 Schneider.

Im C. Luzern: 2 Fabrikarbeiter, 1 Gastwirth, 2 Handelsleute, 1 Hufschmied, 1 Metzger, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Schreiner. Summa 13.

Im C. Sentis: 1 Arzt, 1 Bedienter, 1 Glaser, 1 Hafner, 1 Handschuhmacher, 1 Kaminfeger, 1 Knopfmacher, 2 Landarbeiter, 1 Maurer, 1 Metzger, 1 Müller, 1 Müllenmacher, 1 Peruquier, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 3 Schneider, 8 Schuster, 1 Schreiner, 3 Steinhauer, 7 Taglöhner, 1 Uhrenmacher, 2 Zimmerleute. Summa 41.

Im C. Solothurn: 2 Handelsleute, 3 Knöpfmacher, 2 Krämer, 1 Maurer, 2 Taglöhner. Summa 11.

Im C. Thurgau: 1 Messerschmied.

Im C. Zürich: 1 Bedienter, 1 Drechsler, 1 Musikus, 1 Müller, 3 Schneider, 1 Schuster, 3 Steinhauer. Summa 11.

In den übrigen Cantonen keine.

Summa in der ganzen Republik: 3 Aerzte, 2 Pfister, 6 Bedienten, 1 Buchdrucker, 1 Drechsler, 17 Fabrikanten, 2 Flachmahler, 2 Gastwirthe, 1 Gärtner, 1 Glaser, 1 Glockengiesser, 1 Goldschmied, 1 Graveur, 1 Hafner, 14 Handelsleute, 1 Handschuhmacher, 3 Hufschmiede, 1 Kaminfeger 5 Knopfmacher, 5 Krämer, 1 Kunstmahler, 2 Kutscher, 1 Kürschner, 9 Landarbeiter, 2 Maurer, 2 Messerschmiede, 3 Metzger, 1 Musikus, 3 Müller, 1 Müllenmacher, 1 Notarius, 3 Peruquier, 3 Pfarrer, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 15 Schneider, 18 Schuster, 20 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 8 Steinhauer, 1 Sporrer, 6 Strumpfweber, 10 Taglöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Uhrmacher, 1 Weißgerber, 1 Wollenweber, 2 Zimmerleute. Summa 191.

Folgende Botschaft wird verlesen und einer besondern aus den B. Bay, Cartier und Legler bestehenden Commißion überwiesen:

B. G.! Der Vollz. Rath erhielt schon mehrere Bittschriften ausgewanderter Schweitzer, welche als Offiziers unter den Schweizertruppen in fremdem Sold und gegen das Vaterland unter den Waffen stunden, und wünschen nun wieder in dasselbe zurückkehren und der Wohlthat des Amnestiegesetzes theilhaftig gemacht werden zu können. Unter diesen hat Anton Carl Glutz, gewesener Landvogt zu Falkenstein im Canton Soloth. und Aloys Raymann von Galles-Kappel im C. Limth, dem Vollz. Rath der gesetzlichen Schonung würdig zu seyn geschienen. Er hat Kenntniß von einigen andern, welche im nemlichen Fall sich befinden, und eher in die Classe der Verirrten und durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände misgeleiteten als in die, der wirklich gefährlichen Bürger zu setzen sind.

Der Vollz. Rath besorgt, daß die besondern Begnadigungsvorschläge, die er dem gesetzgebenden Rath, zufolg des §. 4, des Gesetzes vom 28. Horn., über die Individuen eingeben soll, Sie B. G. in Ihren wichtigen Arbeiten unterbrechen würden, und glaubt mithin Ihnen vorschlagen zu können, der vollziehenden Gewalt eine Vollmacht zu ertheilen, die sie begwältigen würde, ausgewanderten Officiers, in Fällen wo wirklich Rachsicht statt haben könnte, die Wohlthat des Amnestiegesetzes angedeihen zu lassen.

Der Vollz. Rath ladet Sie, B. Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen, und versichert Sie zum Voraus, daß er davon nur mit der grösten Vorsicht und der strengsten Gerechtigkeit, Gebrauch machen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgeb. Commißion überwiesen:

Die Bürgerinn Maria Esther Rugemont, geb. Sumi, bittet in beyliegender Zuschrift, um die förmliche und feyerliche Legitimation ihres Sohnes, den mit ihr der B. Perod von Oesch gezeugt hat. Sie glaubt um so eher Gewährung ihrer Bitte hoffen zu dürffen, da Perod sich als Vater des Kindes erklärte, und sie geheyrathet haben würde, wenn er beym Leben geblieben wäre.

Der Vollz. Rath empfiehlt Ihnen B. Gesetzgeber. um so mehr dieses Anliegen, da von ihm die Beruhigung einer Mutter und die öffentliche Ehre ihres Sohnes abhängt.

Die Militaircommißion legt einen Bericht über die Errichtung einer Grenadiercompagnie, in jedem Bataillon leichter Infanterie, vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommißion legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Die beyden Städte Büren und Nidau im Canton Bern waren kraft alter, vordem stets respektirter Titel im Besitze des Ohmgelds und es war diese Abgabe auf den Wein eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte.

Mit der allgemein eingeführten Getränkaufage ist aber die Beziehung dieses Ohmgelds nicht mehr verträglich, was denn diesen Städten, so wie so viel andern, den empfindlichsten Nachtheil zufügt. Sie sind daher auch jede für sich mit Vorstellungen eingekommen, worin sie sich über Benachtheiligung in ihrem Eigenthum beschweren und daher schliessen, daß ihnen die ausschließliche Beziehung des Ohmgelds noch ferner überlassen, oder wie Nidau beyfügt, daß ihm dafür eine Entschädniß geleistet werden möchte.

Diese Begehren sind aber keineswegs neu. Bey der vorherigen Gesetzgebung sind viele ähnliche eingelangt, worunter selbst ein früheres der Stadt Nidau war. Bey der damals vorgenommenen Untersuchung fand man aber, daß die Ohmgeldsgerechtigkeit ein Privilegium wäre, welches wie andere dergleichen Rechte mit der Revolution gefallen sey und daß solche jezt einzig der Repräsentation des Volks zukommen könne. Man fand dem zufolge auch, daß es eben so wenig der Fall seyn könne, für den Verlust dieser Gerechtigkeit eine Entschädniß zu leisten, als aber für den Verlust ehevoriger herrschaftlicher Rechte oder gar der Souverainität.

(Die Forts. folgt.)

Ankündigung.

Im Verlag des B. Joh. Jakob Hausknecht, Buchhändler in St. Gallen, ist so eben nachstehendes interessantes Werkgen erschienen: (eine critische Anzeige desselben folgt in einem der nächsten Stücke des Republikaners).

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser.